

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Jurabad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Glastür zu den Umkleiden), sowie für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (5) Die Eintrittskarten (Chip-Coin) wie auch Geldwertkarten (einschließlich Zahlbeleg) sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Hallenbades zur Überprüfung der Badezeit am Kassenschalter abzugeben bzw. vorzuzeigen.
- (6) Der Wert für verlorene Geldwertkarten wird nur bei Vorlage des Zahlbeleges erstattet.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden für 2 Stunden Besuchszeit folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Kinder (0 - 16 Jahre) | € 2,00 |
| b) Jugendliche/Erwachsene (ab 16 Jahre) | € 4,00 |
| c) Schüler/Studenten/Senioren (ab 60 Jahre) | € 3,00 |
| d) Menschen mit Behinderung einschließlich Begleitperson
(mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises) | € 3,00 |
| e) Geldwertkarte im Wert von € 50,00 | € 45,00 |
| f) Geldwertkarten im Wert von € 100,00 | € 90,00 |
| g) Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit: je angefangene
0,5 Stunde 50 % der Gebühren je Stunde nach den Buchstaben a) bis f) | |

.....

Die Geldwertkarten haben eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Erwerb.

Für die Eintrittskarten (Chip-Coin) und für eine Geldwertkarte wird jeweils ein Pfand in Höhe von € 5,00 erhoben.

(2) Für geschlossene Übungsstunden außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Firmen zu je 60 Minuten und Schulen zu je 45 Minuten wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 75,00 je reservierter Stunde erhoben. Für die örtliche Wasserwacht wird ein Nachlass von 80 % gewährt.

Sofern für nichtörtliche Vereine, Verbände und Schulen Belegungszeiten zugeteilt werden können, sind die Gebühren mit der Stadt Monheim vorab zu vereinbaren.

§ 5 Mehrwertsteuer

Auf alle unter § 4 genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Sie ist in den einzelnen aufgeführten Gebührensätzen enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Monheim, den 15.02.2017



Pfefferer
Erster Bürgermeister